

WIR IM FRANKENWALD

Interkommunales Amtsblatt der Städte und Gemeinden: Naila, Schwarzenbach a.Wald, Bad Steben, Geroldgrün, Berg, Lichtenberg, Issigau

Nr. 50 13. Dezember 2024

Ausgabe Issigau



Naila



Schwarzenbach a.Wald



Bad Steben



Geroldgrün



Berg



Lichtenberg



Issigau



ANZEIGE

**Ihr Immobilien-Profi
im Frankenwald**

**Wolfgang
Gigerl**

geprüfter
Immobilienmakler
Sparkassen-
finanzgruppe;
Sparkassenfachwirt



Sparkasse Hochfranken

**Sparkassen
Immobilien**
VERMITTLUNGS

Sonnenplatz 6
95028 Hof
☎ 09281-
817-6153

Titelfoto: Berger Winkel Weihnacht am 3. Adventssonntag, 15. Dezember – Erlös für die neu gegründete Kinderfeuerwehr

Andy Langs Celtic Christmas am 28. Dezember in Bad Steben: Reise durch weihnachtliche Irland und Schottland



Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Lichtenberg in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbandes Frankenwaldbrücke

Der Stadtrat der Stadt Lichtenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2024 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbands „Frankenwaldbrücke“ in der Fassung vom 22.07.2024 festgestellt.

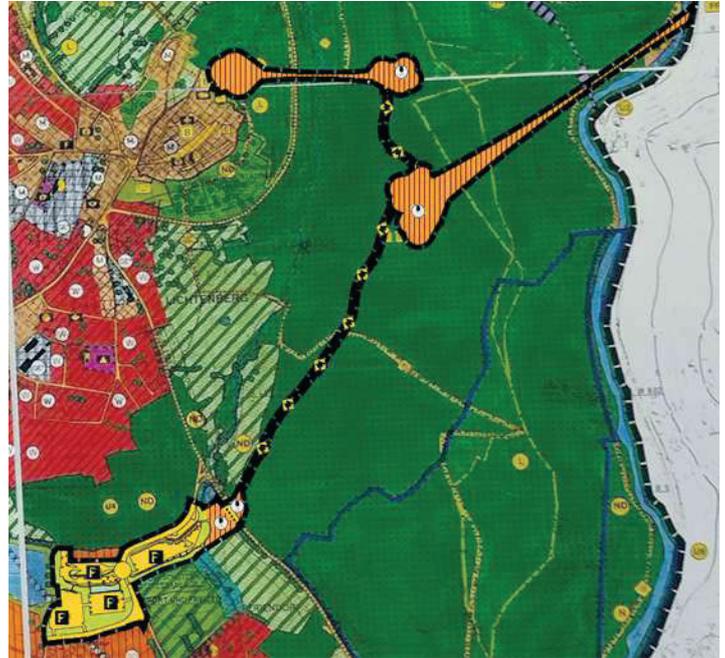
Mit Bescheid vom 15.11.2024 hat das Landratsamt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom 22.07.2024 genehmigt.

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan umfasst die Flurstücke 392/1, 537, 538, 540, und 542 sowie Teilflächen der Flurstücke 14, 174/2, 174/3, 406/1, 427/1, 506, 507, 532, 533, 545, 546/1, 553, 555/2, 620, 620/2, 1458, 1460, 1471, 1473, 1473/2, 1473/3 und 1490, jeweils Gemarkung Lichtenberg.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist folgend dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.



Ausschnitt Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, Feststellung vom 22.07.2024, unmaßstäblich, genordet

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lichtenberg, 09.12.2024

Kristan von Waldenfels
Erster Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Lichtenberg (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Lichtenberg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 260 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Lichtenberg, 10.12.2024

Kristan von Waldenfels
Erster Bürgermeister